



# Revision Ortsplanung

Änderungen infolge

Genehmigungsentscheid Nr. 82 vom 14.11.2024

## Planungsbericht

Projekt Nr. 1001699

| Änderung | Entwurf | gezeichnet | kontrolliert | Datum      |
|----------|---------|------------|--------------|------------|
|          | tts     |            |              | 12.02.2025 |
| tts      |         |            |              | 25.03.2025 |
|          |         |            |              |            |

## 1. Ausgangslage

Mit dem Entscheid Nr. 82 vom 14. November 2024 des kantonalen Departments für Bau und Umwelt (DBU) wurde die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Schönholzerswilen genehmigt. Im Genehmigungsentscheid wurden Vorbehalte bezüglich der Abbauzone, der Naturschutzzone im Wald und der Naturschutzzone im Gewässer angebracht.

Die Vorbehalte bei der Abbauzone beziehen sich darauf, dass die Gemeinde nicht eine reine Abbauzone, sondern eine kombinierte kommunale Nutzungszone «Abbau- und Deponiezone» ausscheiden soll. Auch wenn der kantonale Zonenkatalog eine solche kombinierte Zone nicht vorsieht, erachtet diese der Kanton als zweckmässig, um den Betrieb der bestehenden Grube Altegg, welcher sowohl den Lehmabbau als auch die Wiederauffüllung vorsieht, auf Stufe Baureglement abzudecken. Die entsprechende Ergänzung wird mit der vorliegenden Änderung vollzogen.

Bezüglich der Naturschutzzone im Wald und Naturschutzzone im Gewässer sind diese nicht mehr als Grundnutzungszonen, sondern als überlagernde Zonen im Zonenplan und Baureglement aufzuführen. Zudem hat das Amt für Umwelt neue Musterbestimmungen für die Naturschutzzone im Gewässer entworfen, welche ebenfalls nun angewendet werden sollen. Dieser Wechsel in der Zonenkategorie und die Ergänzung der Bestimmungen im Baureglement werden mit dieser Änderung vollzogen.

## 2. Änderungen

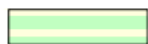
### 2.1 Ergänzung Abbauzone zu Abbau- und Deponiezone

#### Art. 14 Abbau- und Deponiezone Ab-De

- <sup>1</sup> *Abbau- und Deponiezone* umfassen Gebiete, die der Gewinnung von Bodenermaterialien aller Art dienen und *für die Ablagerung von Abfällen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) bestimmt sind.*
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie zur Gewinnung oder Verarbeitung des vor Ort gewonnenen Materials *oder für den Deponiebetrieb* notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendetem Abbau *und beendeter Ablagerung* durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen.
- <sup>3</sup> Abbau- und Deponiegebiete sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert abzubauen, *aufzufüllen* und fachgerecht zu rekultivieren.
- <sup>4</sup> *Abbau- und Deponiezone* sind nach Abschluss der Endgestaltung einer sachgerechten Zone zuzuweisen.

Auszug Baureglement – rot markiert die Änderungen

#### WEITERE NICHTBAUZONEN



SE

Spezialzone Energiegewinnung



AD

Abbau- und Deponiezone

Ausschnitt Legende Zonenplan – rot markiert die Änderungen

Die roten Textelemente im Baureglement werden zu den Bestimmungen der bestehenden Abbauzone hinzugefügt. Der Wortlaut entspricht dabei der Formulierung aus § 17 «Deponiezone» der Verordnung zum kantonalen Planungs- und Baugesetz.

Beim Zonenplan musste lediglich in der Legende des Zonenplans die Abbauzone zur Abbau- und Deponiezone umbenannt werden, damit Zonenplan und Baureglement miteinander korrespondieren. Die ausgeschiedene Fläche im Zonenplan ändert sich nicht.

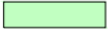
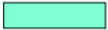
## 2.2 Änderung Naturschutzzone im Wald, Naturschutzzone im Gewässer

### Art. 13 Naturschutzzone Ns, NsW, NsGw

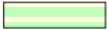
- <sup>1</sup> Naturschutzzonen ~~wie auch Naturschutzzonen im Wald NsW und Naturschutzzonen im Gewässer NsGw~~ umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.
- <sup>3</sup> Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.
- <sup>4</sup> ~~In der Naturschutzzone im Wald sowie der Naturschutzzone im Gewässer sind weitergehende Vorschriften, namentlich betreffend Eingriffe, Unterhalt und Pflege aufgrund von übergeordneten Bestimmungen vorbehalten.~~

Auszug Baureglement – rot markiert die Änderungen

#### SCHUTZZONEN

|                                                                                   |                 |                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------------------------|
|  | Ls              | Landschaftsschutzzone                  |
|  | Ns              | Naturschutzzone                        |
|  | <del>Ns W</del> | <del>Naturschutzzone im Wald</del>     |
|  | <del>Ns G</del> | <del>Naturschutzzone im Gewässer</del> |

#### WEITERE NICHTBAUZONEN

|                                                                                     |    |                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------------------|
|  | SE | Spezialzone Energiegewinnung |
|  | AD | Abbau- und Deponiezone       |

#### ÜBERLAGERENDE ZONEN

|                                                                                     |       |                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------|
|  | GF    | Gefahrenzone                  |
|  | AF    | Zone für archäologische Funde |
|  | Ns W  | Naturschutzzone im Wald       |
|  | Ns Gw | Naturschutzzone im Gewässer   |

Ausschnitt Zonenplan – rot markiert die Änderungen

Die Naturschutzzone, die Naturschutzzone im Wald und die Naturschutzzone im Gewässer waren im Baureglement der Genehmigungsvorlage in Artikel 13 zusammengefasst und im Zonenplan alle drei Naturschutzzonen als Schutzzonen aufgeführt.

Gemäss Rückmeldung seitens Kanton können innerhalb des Waldes und der Gewässer keine Grundnutzungszone ausgeschieden werden. Daher wurde die Gemeinde angewiesen, die Naturschutzzone im Wald und die Naturschutzzone im Gewässer als überlagernde Zone auszuscheiden. Entsprechend werden mit dieser Änderung neu die beiden Zonen bei den überlagernden Zonen im Zonenplan und Baureglement aufgeführt.

Zudem sollen gesonderte Baureglementsbestimmungen für die beiden Zonen im Wald und Gewässer eingeführt werden, da die allgemeinen Bestimmungen zur Naturschutzzone aus der kantonalen Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu unspezifisch seien. Das kantonale Forstamt und das Amt für Umwelt haben daher neue Musterbestimmungen für die Naturschutzzone im Wald und die Naturschutzzone im Gewässer erarbeitet, welche zu übernehmen sind.

Nachfolgend die beiden separaten Artikeln mit den neuen Musterbestimmungen seitens Kanton:

**Art. 18 Naturschutzzone im Wald NsW**

- 1 Die Naturschutzzonen im Wald dienen dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.
- 2 In den Naturschutzzonen im Wald sind:
  1. ökologisch wertvolle Strukturen und Totholz zu belassen.
  2. ausschliesslich einheimische und standortgerechte Baumarten zu fördern.
  3. invasive Neophyten zu bekämpfen, insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
  4. die Bewirtschaftung und die Holznutzung erlaubt, sofern sie dem Zonen-zweck dienen.
  5. Naturverjüngungen gegenüber Pflanzungen vorzuziehen.
  6. Zwischenlagerung von Holz sowie Ablagerungen, Deponierungen oder Entwässerungen nicht gestattet.
- 3 Holzschläge sind durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen. Eingriffe sind generell in Absprache zwischen der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Revierförster festzulegen.
- 4 Weitergehende Vorschriften, namentlich betreffend Eingriffe, Unterhalt und Pflege aufgrund der Bundesgesetzgebung zum Wald sowie von übergeordneten Bestimmungen sind vorbehalten.

**Art. 19 Naturschutzzone im Gewässer NsGw**

- 1 Naturschutzzonen im Gewässer NsGw dienen dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzen und Tieren.
- 2 Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.
- 3 Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.
- 4 Weitergehende Vorschriften, namentlich betreffend Eingriffe, Unterhalt und Pflege aufgrund von übergeordneten Bestimmungen sind vorbehalten.

Die ausgeschiedenen Flächen im Zonenplan ändern sich nicht.

### 3. Verfahren

Mit den vorliegenden Änderungen sollen Pendenzen aus dem Genehmigungsentscheid der Ortsplanungsrevision erledigt werden. Es handelt sich lediglich um geringfügige Änderungen, als Nachführung aus dem Genehmigungsentscheid der Ortsplanungsrevision.

Gemäss § 4 Abs. 2 PBG können geringfügige Änderungen von Zonenplan und Baureglement durch die Gemeindebehörde beschlossen werden. Diese Änderungen sind nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn es fünf Prozent der Stimmberechtigten während der Auflagefrist beim Gemeinderat verlangen.

Die von den Änderungen betroffenen Grundeigentümer werden vor der öffentlichen Auflage durch die Gemeindebehörde über die Änderungen informiert und die Grundeigentümer haben die Möglichkeit, sich zu den Änderungen zu äussern.

Der Gemeinderatsbeschluss erfolgte am ..... Die öffentliche Auflage der Änderungen am Zonenplan und Baureglement findet vom ..... bis ..... statt.

Einsprachen sind während der Auflagefrist ..... eingegangen. Auch das fakultative Referendum wurde ..... ergriffen.

NRP Ingenieure AG



Thomas Tschopp  
Projektleiter Raumplanung



Boris Binzegger  
Standortbereichsleiter  
Raumplanung Amriswil